

Reformation zu guter Gesundheit cap. 10. Dieser S. gehöret sonsten neben dem zwey nächstfolgenden/auch in den Ammen Eydt/Lonicerus d.l.c. 6.

§. 20. So aber eine Amme auß Ehrgeiz oder Neyd sich beschweren würde/andere zu begeren oder fordern zulassen/vnnd folgendts einige Verwahrlosung darauß erfolgete/soll dieselbige Amme in die Straff der Obigkeit verfallen seyn. a]

a] D. Lonicerus ibid. Ehrgeiz vnd Neydt regiret gemeiniglich bey diesem sexui mehr als bey andern/darumb diese vrsachen die vorderste vnd vornehmste jederzeit zu seyn pflegen.

§. 21. Im fall auch die andere begerte oder ersforderte Amme zu der ersten zukommen vnd beystandt zuthun auß Neydt / Muthwillen oder Ehrgeiz sich wegern würde / vnnd darauff ein Vnfall sich begeben/soll die erste Amme/so fern man erkennen kann/das sie ihren möglichen fleiß gethan vn nichts gebährlichs vnterlassen/oder einige Versaumnus oder Verwahrlosung durch sie geschehen/entschuldiget seyn / die andere aber ihres Vngehorsams vnd vergessenen Eydtspflichten halben / nach gefallen der Obigkeit gestrafft werden. a]

a] D. Adam. Lonicerus ibidem.

§. 22. Were es aber sach das eine Amme bey einer Gebährenden schon verhaftet vnd niedergesessen were/ vnd derowegen nit abkommen köndte/soll man nach verständigen Weibern / so der Ammen oder den andern gefällig seynd/ trachten : Wiewohl/wann schon die Amme erscheinen köndte/dennoch erfahrne Weibspersonen darzu erfordert werden mögen. a]

a] D. Adam. Lonicerus ibidem. Abundans cautela non nocet.

§. 23. Wann nun die Ammen oder auch andere Weiber in gefährlichen Fällen zusammen kommen / soll die erste Amme den andern alle Gelegenheit/wie es vmb die Frucht stehe / vnd was sie für rathsam achte/anzeigen / damit die andere solches vernehmen vnd bedencken. a]

a] D. Adam. Lonicerus ibidem.

§. 24. Hergegen sollen die andere die Gelegenheit selbstn darbey auch erforschen/ihren besten rath mitheilen/vnnd keine auß Vngunst oder Haß ichtwas verhehlen / sondern einmütiglich Christliche trew vnd hülffe

hülffe